

Richtlinien  
zur berufspraktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums  
im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit  
an der Fachhochschule Dortmund

## 1. Geltungsbereich

1.1 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung (StgPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit vom 05. Juni 2019 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 46 vom 12.06.2019), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 74 vom 25.10.2022), zuletzt geändert durch siebte Ordnung zur Änderung vom 1. Dezember 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 75 vom 07.12.2022) eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum). Diese Richtlinien regeln die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen, die an das Vorpraktikum gestellt werden.

## 2. Umfang und Dauer

Das Vorpraktikum umfasst eine einschlägige Praxistätigkeit im Umfang von insgesamt 400 Stunden.

## 3. Praktikumsstellen

3.1 Das Vorpraktikum kann insbesondere in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Kirchen, bei Trägern außerschulischer Bildungsarbeit (z.B. Gewerkschaften, Volkshochschulen), bei entsprechenden Einrichtungen freigewerblicher Unternehmen sowie Schulen mit sozialpädagogischer Beteiligung durchgeführt werden, sofern dort staatlich anerkannte Fachkräfte der Sozialen Arbeit hauptamtlich als Fachkräfte im entsprechenden Arbeitsbereich beschäftigt sind.

3.2 Das Praktikum soll unter der Anleitung/Fachaufsicht durch staatlich anerkannte Erzieher\*innen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger\*innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen (Bachelor oder Diplom), Pädagog\*innen (Diplom) oder staatlich anerkannte Kindheitspädagog\*innen erfolgen.

## 4. Ausgestaltung des Vorpraktikums

4.1 Das Vorpraktikum soll folgende Lernmöglichkeiten bieten:

- Einsicht in die Aufgabengebiete der Sozialen Arbeit
- vertiefendes Kennenlernen mindestens eines Aufgabenfeldes
- Kennenlernen von Organisation und Funktion der Praktikumsstelle
- Kennenlernen von Mitteln und Methoden Sozialer Arbeit durch Übernahme kleinerer Teilaufgaben aus dem jeweiligen Praxisfeld einschließlich von Verwaltungsaufgaben
- Teilnahme an Dienst- und Arbeitsbesprechungen

4.2 Einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Voraussetzung für die Anrechnung ist i.d.R., dass die Ausbildung oder die Berufstätigkeit in einer Einrichtung durchgeführt wurde, die den Anforderungen nach Ziff. 3 entspricht. Ferner muss die Tätigkeit Gelegenheit geboten haben, sich mit Aufgaben sowie Mitteln und Methoden Sozialer Arbeit vertraut zu machen, die den Lernmöglichkeiten eines Vorpraktikums nach Ziff. 4.1 entsprechen. Einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten sind insbesondere:

- soziales Jahr/Zivildienst/Bundesfreiwilligendienst mit entsprechenden Aufgaben-/Tätigkeitsbereichen
- staatlich anerkannte Erzieher\*innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger\*innen

Ein abgeschlossenes Studium der Kindheitspädagogik kann auch als Vorpraktikum anerkannt werden.

4.3 Ferner können Honorar- oder Ehrenamtstätigkeiten angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 4 entsprechen.

## **5. Bescheinigung der Praxisstelle**

5.1 Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften stellt einen Vordruck einer Bescheinigung auf den Fachbereichsseiten im Internet zur Verfügung. Dieser soll zum Nachweis für alle in Deutschland und im deutsch-sprachigen Ausland abgeleiteten Vorpraktika und sonstigen praktischen Tätigkeiten verwendet werden. Die Bescheinigung ist dem Studienbüro der Fachhochschule Dortmund bei der Einschreibung vorzulegen.

5.2 Sofern das Vorpraktikum oder vergleichbare praktische Tätigkeit nach Ziff. 4.2 und 4.3 im nicht deutsch-sprachigen Ausland abgeleitet wurde, muss dem Praxisbüro eine gesonderte Bescheinigung der Praxisstelle erfolgen, diese muss folgende Angaben enthalten:

- Dauer des Praktikums,
- ausgeführte Tätigkeiten sowie
- den Namen, die Funktion und die Qualifikation der für das Praktikum verantwortlichen Fachkraft.
- Es muss erkennbar sein, dass überwiegend sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben durchgeführt wurden.

Die Bescheinigung muss in englischsprachiger Fassung eingereicht werden. Die Bescheinigung kann vorab dem Praxisbüro zur Prüfung vorgelegt werden, ist dem Studienbüro der Fachhochschule Dortmund jedoch spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

5.3 Sofern das Vorpraktikum bis zur Aufnahme des Studiums nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann, ist die bis dahin abgeleistete Praxiszeit, unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 StgPO, bei der Einschreibung durch eine Bescheinigung nach Ziff. 5.1 oder 5.2 nachzuweisen. Bei der Einschreibung muss mind. die Hälfte der geforderten Gesamtstunden (200 Stunden) nachgewiesen werden. Die fehlende Zeit des Vorpraktikums soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums erfolgen. Der Nachweis des gesamten Praktikums (400 Stunden) ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, Module W05-W13.

5.4 Sofern einschlägige Ausbildungen und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum angerechnet werden sollen, sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Unterlagen müssen geeignet sein, die Einschlägigkeit der Tätigkeiten nach Ziff. 4.2 zu beurteilen.

## **6. Anerkennung des Vorpraktikums**

6.1 Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Vorpraktikum entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften auf der Grundlage dieser Richtlinien. Die/der Dekan\*in entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungen und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum. Die Dekanin oder der Dekan wird dabei durch das Praxisbüro des Fachbereichs unterstützt.

6.2 Die/der Dekan\*in kann die Entscheidungen nach Ziff. 6.1 für alle Regelfälle auf das Studienbüro der Fachhochschule Dortmund übertragen, insbesondere Fälle nach Ziff. 5.1. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Soziale Arbeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Bezug auf das Vorpraktikum getroffen werden.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie finden auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2023/2024 an der Fachhochschule Dortmund im 1. Fachsemester aufnehmen wollen.

Dortmund, 05.04.2023

Die Dekanin  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
Faculty of Applied Social Studies  
der Fachhochschule Dortmund  
Prof. Dr. Katja Nowacki